

Reisevertrag (§§ 651a ff. BGB): Grundlagen

- Hintergrund: Pauschalreiserichtlinie (EU) 2015/2302 (früher RL 90/314/EWG)
- Anwendungsbereich:
 - Pauschalreisen, d.h. mind. 2 Reiseleistungen (z.B. Transport + Unterkunft) zum gemeinsamen Preis
 - Rspr.: Entsprechend auf einzelne Unterkunft
- Konstruktion: Reiseveranstalter ist zur Erbringung der Reiseleistungen selbst verpflichtet
 - => Leistungserbringer (Airline, Hotel, ...) sind Erfüllungsgehilfen des Veranstalters i.S.v. § 278 BGB
 - => Vertrag zwischen Veranstalter und Leistungserbringer ist Vertrag zugunsten Dritter i.S.v. § 328 BGB
 - => Eigenes Forderungsrecht des Kunden gegen den Leistungserbringer
 - => § 334 BGB ist konkludent abbedungen => Erbringer kann keine Einwendungen aus dem Vertrag mit dem Veranstalter erheben
 - (=> Leistungserbringer tragen das Insolvenzrisiko des Veranstalters)

Reisevertrag (§§ 651a ff. BGB): Gewährleistung

1. Reisemangel: Jede Abweichung von der Sollbeschaffenheit, die nicht in der Person des Reisenden (z.B. Krankheit, Visummangel) oder im allgemeinen Lebensrisiko (schlechtes Wetter!) begründet ist
 2. Rechtsfolgen: § 651i III BGB
 - a) Abhilfe (§ 651k BGB)
 - b) Erstattung der Abhilfekosten nach Fristsetzung bzw. bei Entbehrlichkeit (§ 651k II BGB)
 - c) Minderung (§ 651m BGB): ipso iure, keine Minderungserklärung nötig => Anspruch auf Erstattung des zuviel bezahlten Betrags aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB
 - d) Kündigung (§ 651l BGB): Erst nach Fristsetzung zur Abhilfe
 - e) Schadensersatz (§ 651n BGB), auch immaterieller Schaden für entgangene Urlaubsfreude
Ausgeschlossen, wenn der Mangel vom Reisenden oder einem Dritten verschuldet oder durch unvermeidbare außergewöhnliche Umstände verursacht (insgesamt schärfer als Verschuldenshaftung)
 3. Mängelanzeige nötig, § 651o II BGB => keine Minderung oder Schadensersatz bei unterlassener Anzeige
 4. Verjährung: 2 Jahre, § 651g II BGB
- Zur Wiederholung: ILIAS: Fall P1 = OLG Hamm 22 U 33/21

Tunesisches Reitpferd

A bucht bei N eine Pauschalreise in den R-Club in Tunesien vom 10.7.-24.7.2015. Im Katalog der N wird für den R-Club, der von einer tunesischen Gesellschaft betrieben wird, mit den umfangreichen Möglichkeiten zum Reiten im Reitstall auf dem Clubgelände geworben. Bei einer Reitstunde im Club schlägt der nervöse Hengst aus und trifft A am Knie; A erleidet schwere Verletzungen. Nach Entlassung aus dem Krankenhaus im September 2015 verlangt A von N Schadensersatz.

Zu Recht?

Tunesisches Reitpferd

I. § 651n BGB

1. Wirksamer Reisevertrag (+)
2. Reisemangel, § 651i II 1 BGB: Reiten gehört laut Katalog zur von N geschuldeten Reise, nervöses Pferd ist untauglich => (+)
3. Kein Ausschluss nach § 651n I Nr. 3 BGB (Tatfrage; BGH +)
4. Mängelanzeige gem. § 651o I BGB! => (-), § 651o II Nr. 2 BGB

II. § 831 I 1 BGB (-), Leistungserbringer kein Verrichtungsgehilfe (nicht weisungsabhängig)

III. § 823 I BGB

1. Rechtsgutsverletzung (+)
2. Kausale Handlung des Veranstalters?
 - a) Zurechnung des Verschuldens des Leistungserbringers vor Ort (-)
 - b) Eigenes Unterlassen nur relevant bei Verkehrspflichtverletzung => BGH (+), Pflicht des Veranstalters zu regelmäßigen Kontrollen der Leistungserbringer (!)
3. Verschulden Tatfrage
4. Ausschluss gem. § 651o II BGB? BGH: Nicht anwendbar
5. Rechtsfolge: Schadensersatz